

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Teilnahmebedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Voraussetzungen zur Teilnahme

An den Lehrgängen von B&S Fortbildung kann jeder teilnehmen; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

Die Zugangsvoraussetzungen/Prüfungsvoraussetzungen sind vom Teilnehmer selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen/Prüfungsvoraussetzungen entbindet den/die Teilnehmer/Teilnehmerin nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren.

## 2. Anmeldung

Für jeden Lehrgang ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Teilnahmebedingungen an.

## 3. Rücktritt

Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages ohne Angaben von Gründen von der Teilnahme am Lehrgang zurückzutreten.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lehrgangsbeginn weniger als 14 Tage, so endet das Rücktrittsrecht in jedem Falle bei Lehrgangsbeginn.

Der Rücktritt muss schriftlich erklärt und der Verwaltungsstelle von B&S Fortbildung zugestellt werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Anmeldung bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn ohne Angabe von Gründen kostenfrei stornieren.

## 4. Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Mahnung

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen

- Bei Langzeitkursen (Kurse mit einer Dauer von mehr als 4 Wochen) sind die Lehrgangsgebühren 14 Tage nach Kursbeginn zu zahlen
- Bei Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung sind die Kursgebühren bei Kursbeginn zu zahlen
- Bei Kursen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten wird eine einmalige Immatrikulationsgebühr in Höhe einer Monatsrate erhoben. Diese Immatrikulationsgebühr ist Bestandteil der Gesamtkursgebühr und führt nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Kursgebühr. Mit Kursbeginn werden daher zwei Monatsraten fällig: die erste reguläre Monatsrate sowie die Immatrikulationsgebühr.
- Die Immatrikulationsgebühr wird im Falle einer Kündigung nicht erstattet, auch nicht anteilig.
- Die Lehrgangsgebühren sind unabhängig von den Leistungen Dritter vom Lehrgangsteilnehmer/von der Lehrgangsteilnehmerin zu zahlen, dies gilt auch

bei Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung durch den Arbeitgeber bzw. durch die Meister-BAföG-Stelle

- Prüfungsgebühren sind direkt an die prüfende Stelle /IHK zu entrichten
- Sonstige Gebühren und Kosten -wie beispielsweise Fachliteratur-werden bei Leistung fällig
- Die Lehrgangsmaterialien, wie Fachbücher, werden erst mit vollständiger Bezahlung Eigentum des Teilnehmers
- Der/Die Teilnehmer/in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Kursgebühren
- Für Lehrgänge die länger als vier Monate dauern, können Ratenzahlungen gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zu Gunsten des Bildungsträgers.
- Bei Ratenzahlung gelten folgende Vereinbarungen:
- Anzahl der Raten: Lehrgangsdauer in Monaten
- Höhe des Ratenbetrages: Lehrgangsgebühr dividiert durch die Anzahl der Kursmonate
- Fälligkeit der Raten: 1. Rate zum Kursstart, danach monatlich jeweils am ersten eines Monats
- Die Ratenzahlung endet spätestens zum vorgesehenen Lehrgangsende
- Sind drei Raten oder mehr rückständig, erlischt die gewährte Ratenzahlung und die noch offene Lehrgangsgebühr wird sofort fällig
- Bei verspäteter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro je Mahnung erhoben werden.

## **5. Lehrgangsgebühren:**

- Kurse die auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten sind nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG von der Umsatzsteuer befreit.  
Stand 2025 liegt eine entsprechende Befreiung der Umsatzsteuer vor.
- Sollten zukünftig gesetzliche Regelungen eine Erhebung von Umsatzsteuer auf die Kursgebühren erfordern, ist B&S Fortbildung berechtigt, die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu den vereinbarten Kursgebühren zu erheben. Die Kunden werden in einem solchen Fall rechtzeitig darüber informiert, und die entsprechende Steuer wird in den Rechnungen ausgewiesen.

## **6. Kündigung**

Für die Teilnahme an den Lehrgängen gelten folgende Kündigungsfristen:

- Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung des Teilnehmers ist ab Eingang bei der Verwaltungsstelle von B & S Fortbildung wirksam.
- Das Fernbleiben vom Unterricht gilt in keinem Fall als Kündigung. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.

- Der/Die Teilnehmer/in ist, solange keine schriftliche Kündigung erfolgt, in jedem Fall zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr verpflichtet. Im Falle der Kündigung werden die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt hiervon unberührt. Alle Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind vom/von Teilnehmer/in nicht kündbar.
- Alle Lehrgänge mit einer Dauer von über vier Monaten sind mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum Ende der ersten vier Monate, sodann jeweils am Ende der nächsten vier Monate ohne Angabe von Gründen kündbar. Die maßgeblichen Zeitspannen sind grundsätzlich vom Beginn der Maßnahme an zu berechnen, d. h. die ersten vier Monate enden mit Ablauf desjenigen Tages des vierten Monats, der dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag des Maßnahmenbeginns entspricht.
- B & S Fortbildung kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der/die Kursteilnehmer/in mit der Zahlung der Gesamtrechnung drei Monate im Rückstand ist.
- Bei Ratenzahlung kann der Bildungsträger den Vertrag kündigen, wenn der Kursteilnehmer mit drei Ratenzahlungen im Rückstand ist.

## **7. Lehrgangsangebot und Änderungen**

B & S Fortbildung erteilt Unterricht im Rahmen des zu Beginn des Lehrgangs gültigen Lehrgangsangebots. B & S Fortbildung behält sich Änderungen vor. Das Lehrgangsziel darf jedoch nicht verändert werden. Soweit wesentliche Änderungen vor und während des Lehrganges notwendig werden, sind diese dem/der Teilnehmer/in schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall hat der/die Teilnehmer/in das Recht, innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse zuständig sind, berechtigen diese nicht zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht gemäß (3) bleibt unberührt. Sowohl der Wechsel einer Lehr- oder Ausbildungskraft sowie der vorübergehende Wechsel einer Lehrmethode ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne. Ein Eigentümerwechsel bei B& S Fortbildung oder eine Änderung der Rechtsform über den die Teilnehmer und Teilnehmerinnen informiert werden, ist kein Kündigungsgrund.

B & S Fortbildung behält sich vor, wegen mangelnder Beteiligung oder plötzlicher Erkrankung von Dozenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbereich, die von B & S Fortbildungen nicht zu vertreten sind, die im Programm angekündigten Lehrgänge abzusagen. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **8. Pflichten des Teilnehmers**

Der/Die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Schulleitung und deren Beauftragten zu folgen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die für die Feststellung der evtl. Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Der/Die Teilnehmer/in verpflichtet sich, Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und des Schulrechts zu beachten und Pflichten im Rahmen

von Auftragsnahme für Dritte zu wahren. Teilnehmer/innen die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden. B & S Fortbildung bleibt es vorbehalten Schadensersatzansprüche wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Punkt 7 geltend zu machen. Ton- und Bildaufzeichnungen während des Unterrichts sind untersagt.

### **9. Haftung bei Unfällen und Diebstahl**

B & S Fortbildung haftet nicht bei Unfällen bzw. nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es haftet nicht für Verlust und Diebstahl eingebrachter Sachen.

### **10. Nebenabreden**

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wiesbaden / Mainz, 2. September 2025